



2. AUSFERTIGUNG
BEBAUUNGSPLAN Nr.1
 FÜR DIE SIEDLUNG „AM BÜTTENBERG“
 2. ÄNDERUNG
 Veränderte Anordnung gemäß § 43 BBAuG

STADT ENNEPETAL
 GEMARKUNG ENNEPETAL
 FLUR 18 und 20
 Maßstab 1 : 500

ES WIRD BESCHENIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES RICHTIG IST UND EINE EINDEUTIGE GEOMETRISCHE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG ERMÖGLICHT.

WUPPERTAL, DEN 30. 6. 1965
O. Hilber
 ÖFFTL. BEST. VERM. INGENIEUR

DER PLANUNGSAUSSCHUSS DER STADT ENNEPETAL HAT AM 22. 3. 1966 NACH § 2 (4) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1966 (BGBl. S. 341) DIESE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN.

ENNEPETAL, DEN 22. 3. 1966 (S)
 gez. Sondermann
 BÜRGERMEISTER

STÄDTVERTRETER
 gez. Niebuhr

DIESE ... ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND SEINER BEGRÜNDUNG HABEN NACH § 2 (4) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1966 (BGBl. S. 341) AUF DIE DAUER EINES MONATS IN DER ZEIT VOM 1965 BIS 1965 EINSCHLIESSLICH ZU JEDERMANNNS EINSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DER STÄDTRDIREKTOR

DIE STÄDTVERTRETUNG DER STADT ENNEPETAL HAT AM 29. 7. 1966 NACH § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1966 (BGBl. S. 341) DIESE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

ENNEPETAL, DEN 29. 7. 1966 (S)
 gez. Sondermann
 BÜRGERMEISTER

STÄDTVERTRETER
 gez. Niebuhr

DIESE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1966 (BGBl. S. 341) MIT VERFÜGUNG VOM GENEHMIGT WORDEN.

ESSEN, DEN 1965 LANDESBAUBEHÖRDE RUHR

ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE GUTACHTLICHE ÄUSSERUNG DES VERBANDSAUSSCHUSSES DES SIEDLUNGSVERBANDES RUHRKOHLENBEZIRK VOM 20. 4. 1966 AZ. 3-424-65

ESSEN, DEN 20. 4. 1966 DER VERBANDSDIREKTOR
 i. A. gez. Froiep
 2. Beigeordneter

DIE GENEHMIGUNG DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES IST AM 12. 8. 1966 ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

ENNEPETAL, DEN 12. 8. 1966
 gez. Sondermann
 BÜRGERMEISTER

- ZEICHENERKLÄRUNG**
- BELASTUNGSFLÄCHEN ZU GUNSTEN DER STADT ENNEPETAL
 - REINE WOHNGEBIETE
 - ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
 - GRUNDFLÄCHENZAHL
 - GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - BAULINIE
 - BAUGRENZE
 - STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
 - STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
 - FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE (PRIVAT)
 - GEMEINSCHAFTSGARAGEN
 - WOHNBAUFLÄCHEN

- PRIVATE GRUNDFLÄCHEN
- NACHRICHTLICHE DARSTELLUNG
- FLACHDACH
- ZWINGENDE HOCHSTÄMMIGE UND HALBHOCHSTÄMMIGE BEPFLANZUNG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- KANALLEITUNGEN
- SATTELDACH
- NUR EINZELHAUSER OD. DOPPELHAUSER ZULASSIG
- NUR HAUSGRUPPEN ZULASSIG
- GESCHLOSSENE BAUWEISE

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

AUSSER DEN AUSGEWIESENEN FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSGARAGEN DÜRFE AUF DEN NICHT UBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN KEINERLEINEN ANLAGEN IM SINNE DES § 7 ABS. 4 (BAUORDNUNG NRW) ERRICHTET WERDEN.

IM BEREICH DER ZWINGENDE HOCHSTÄMMIGEN UND HALBHOCHSTÄMMIGE BEPFLANZUNG SIND FÜR JE 10 qm EIN BAUM MIT MINDEST DURCHMESSER 3,5 cm VORGESCHRIEBEN.